

Beilage 4524

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Verordnung über Gebietsveränderungen
zwischen den Landkreisen Laufen und
Traunstein.

In der Anlage übermittle ich den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung, dem der Ministerrat am 25. Oktober 1950 zugestimmt hat, mit dem Ersuchen, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

München, den 25. Oktober 1950

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf einer Verordnung

über Gebietsveränderungen

zwischen den Landkreisen Laufen und Traunstein

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der B. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) verordnet die bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke und Flurstücksteile

1964 zu 6,9596 ha, aus 1967 0,0411 ha,

1966 zu 1,5620 ha, aus 1968 5,3930 ha,

1968 1/2 zu 0,0064 ha,

sämtliche Gemarkung Balling (Landkreis Laufen), die mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1950 Nr. I B 1 — 3003a 56 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aus der Gemeinde Balling ausgegliedert und in die neu gebildete Gemeinde Traunreut eingegliedert wurden, scheiden aus dem Landkreis Laufen aus und werden dem Landkreis Traunstein zugeteilt.

§ 2

Die mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom ... Oktober 1950 Nr. I B 1 — 3003a 56 aus Gebietsteilen der Gemeinden Stein a. d.

1
Traun (Amtsgerichtsbezirk Trostberg), Pierling, Traunwalchen (Amtsgerichtsbezirk Traunstein) und Balling (Amtsgerichtsbezirk Laufen) gebildete Gemeinde Traunreut, Landkreis Traunstein, wird einheitlich dem Amtsgerichtsbezirk Trostberg zugeteilt.

Die Grenzen der beteiligten Amtsgerichtsbezirke werden entsprechend geändert. Im einzelnen bestimmt sich der neue Grenzverlauf nach Anlage 1 der vorbezeichneten Entschließung des Staatsministeriums des Innern.

§ 3

Soweit der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Laufen auf die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Traunstein anzurechnen.

§ 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das jeweils zuständige Staatsministerium.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1950 Nr. I B 1 — 3003a 56 ist aus Teilen der Gemeinden Pierling, Stein a. d. Traun und Traunwalchen, Landkreis Traunstein sowie der Gemeinde Balling, Landkreis Laufen, die Gemeinde Traunreut neu gebildet worden. Es handelt sich, wie bei den im April 1950 errichteten Flüchtlingsgemeinden Waldkraiburg im Landkreis Mühldorf und Geretsried im Landkreis Wolfratshausen, um eine reine Industriefiedlung, die sich auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt St. Georgen nach dem Krieg entwickelt hat. Die neue Gemeinde zählt 1400 Einwohner, von denen nur 15% Einheimische sind; sie hat eine Fläche von 255 ha, von denen 246 ha zum Gelände der früheren Muna gehören, während die restlichen 9 ha zur Vermeidung von Exklaven miteinbezogen werden mußten.

Die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Gemeindefortbildung ist gegeben. Sie gründet sich auf § 36 Abs. 1 Ziffer 1 der 1. DurchfV. z. DGB. (i. d. F. der Zweiten DurchfV.). Die dort für den früheren Reichsstatthalter vorgesehene Befugnis ist auf das für Kommunalangelegenheiten zuständige Staatsministerium des Innern übergegangen.

Wie jedoch in gleichgelagerten Fällen schon früher ausgeführt wurde, ist mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 2 der Bayer. Verfassung bei Kreisgrenzänderungen, die Änderungen der Einwohnerzahl der betroffenen Gebiete mit sich bringen, der Erlaß einer vom Landtag zu genehmigenden Rechtsverordnung der Staatsregierung erforderlich. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Balling, eine der Gemeinden, die an die Gemeinde Traunreut Gebietsteile abtreten, liegt im Landkreis Laufen, während die anderen beteiligten Gemeinden zum Landkreis Traunstein gehören. Die Gemeinde Balling tritt an die neue Gemeinde etwa

14 ha ab, von denen 12,4 ha zum ehemaligen Muna-Gelände gehören; der Rest muß wegen eines Straßensstücks dazugenommen werden. Das Ballinger Gebiet, auf dem 150 Personen in Muna-Baraden wohnen, dient zur Abrundung des Gebiets der neuen Gemeinde. Für die Gemeinde Balling (3334 ha Fläche, 2400 Einwohner) ist der Gebietsverlust ohne Bedeutung. Der Gemeinderat Balling hat sich mit Beschluß vom 29. Juli 1950 einstimmig für die Umgliederung ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Laufen hat der Umgliederung mit Beschluß vom 11. August 1950 zugestimmt. Das Gebiet der neuen Gemeinde muß einheitlich zu einem Landkreis gehören. Da 94,5% der Gesamtfläche der Gemeinde Traunreut aus Gemeindegebieten des Landkreises Traunstein stammen, dürfte kein Zweifel bestehen, daß die Gemeinde Traunreut in ihrer Gesamtheit, also einschließlich der aus dem Landkreis Laufen stammenden Flurstücke, dem Landkreis Traunstein zuzuteilen ist.

Zu § 2:

Gemäß § 1 Abs. 3 der V. vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) gehören Stadt- und Landkreise, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Umfang an. Bei Gebietsverschiebungen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsgerichtsbezirke ändern sich dementsprechend auch die Grenzen der beteiligten Amtsgerichtsbezirke, ohne daß es einer besonderen Anordnung der Justizverwaltung bedürfte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht nur um Gebietsveränderungen bereits bestehender Gemeinden, sondern um eine von § 1 Abs. 3 (a. a. O.) nicht erfaßte Gemeindefortbildung, von der die Bezirke dreier Amtsgerichte (Traunstein, Laufen und Trostberg) betroffen werden. Für Fälle dieser Art gibt § 1 Abs. 2 (a. a. O.) die Möglichkeit, Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke im Verordnungswege vorzunehmen. Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Befugnis ist auf Grund der den Ländern zukommenden Justizhoheit auf die Landesjustizminister übergegangen (Art. 129, 30, 82 GG.).

Entsprechend dem Grundsatz, daß Gemeinden mit ihrem gesamten Gebiet einheitlich einem Amtsgerichtsbezirk angehören sollen, erweist sich die Zuteilung der neuen Gemeinde Traunreut zu einem der drei beteiligten Amtsgerichtsbezirke als erforderlich.

Für die Eingliederung Traunreuts in den Amtsgerichtsbezirk Trostberg spricht die Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Einwohner der neuen Gemeinde in dem bereits bisher zum Amtsgerichtsbezirk Trostberg gehörigen Gemeindeteil wohnt. Weiter weisen auch die Verkehrsverhältnisse in diese Richtung. Zwischen Traunreut und dem nur 11 km entfernten Trostberg bestehen günstige Verbindungen auf Straße und Eisenbahn. Auch der Umstand, daß zahlreiche Arbeitnehmer aus Trostberg in Traunreuter Betrieben Arbeit gefunden haben und sich auch sonstige enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen Trostberg und Traunreut, insbesondere durch Zweigniederlassungen von Trostberger Firmen im Gebiet von Traunreut, herausgebildet haben, läßt den Anschluß der neuen Gemeinde an den Amtsgerichtsbezirk Trostberg als geboten erscheinen.

Zu § 5:

Für die Verordnung ist rückwirkende Kraft zum 1. Oktober 1950 vorgesehen, weil die Gemeindefortbildung mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 erfolgt ist. Mit Rücksicht auf die Auswirkungen von Grenzänderungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften sollen Grenzänderungen nur zu Beginn eines Haushaltsjahres oder eines Haushaltsjahres (1. Oktober) vorgenommen werden.

Beilage 4525

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag der Abgeordneten Scheffbeck und Genossen betreffend Gesetzentwurf zur Wiederherstellung des Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbes (Beilage 3717)

Berichterstatter: Scheffbeck

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

zur Freimachung und Vergütung zweckentfremdeten Beherbergungsraumes

§ 1

(1) Räume in Hotels, Gaststätten, Fremdenheimen und Privathäusern, die der gewerbsmäßigen Beherbergung von Gästen dienen, unterliegen nicht der Erfassung und Zuteilung zur Unterbringung von Dauermietern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Wohnräume, die erst nach dem 31. August 1939 Beherbergungszwecken geführt worden sind oder werden oder für die am 31. August 1939 eine erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder eine gewerberechtliche Anmeldung nicht erstattet war. Für solche Räume gilt das allgemeine Wohnungsrecht.

§ 2

(1) Sind Beherbergungsräume, die nach § 1 nicht der Erfassung und Zuteilung unterliegen, zur Unterbringung von Dauermietern in Anspruch genommen, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Räume ihrer Zweckbestimmung wieder zuzuführen. Hierzu hat die Wohnungsbehörde freie Erfassräume zuzuteilen. Die Vorrechte des Art. VIII Abs. 1 Buchst. A des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und die Verpflichtung der Wohnungsbehörden zur Bereinigung von Not- und Glendfällen bleiben unberührt.